

## 12. Wahlperiode

### Beschluss

des Landtags vom 7. Oktober 1999

#### **Auftrag des Untersuchungsausschusses „Förderpraxis bei der ländlichen Sozialberatung der Bauernverbände“**

Der Landtag hat am 7. Oktober 1999 beschlossen, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Untersuchungsausschuss einzusetzen mit folgendem Untersuchungsauftrag:

A.

*Bestimmungen, Durchführungspraxis und Kontrolle der Vergabe von Fördermitteln für die ländliche Sozialberatung:*

1. ob und gegebenenfalls welche Regelungen es für die Förderung der ländlichen Sozialberatung vor den Richtlinien vom 2. Mai 1984 gab, insbesondere
  - a) ob die früheren Richtlinien im Hinblick auf die Offenlegung von Zuwendungen Dritter Regelungen enthielten und gegebenenfalls welche,
  - b) welche Verwaltungsvorschriften für die Anwendung dieser Regelungen erlassen wurden,
  - c) ob und wie die Anwendung dieser Regelungen kontrolliert wurde;
2. welche neuen Regelungen die Richtlinien vom 2. Mai 1984 enthalten, insbesondere
  - a) welche Gründe für den Erlass der Richtlinien vom 2. Mai 1984 vorlagen,
  - b) welche Verwaltungsvorschriften für die Anwendung dieser Richtlinien erlassen wurden,
  - c) ob und wie die Anwendung dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften kontrolliert wurde;
3. welche Prüfungspraxis es bei der Vergabe von Fördermitteln vor 1984 und nach dem 2. Mai 1984 gegeben hat, insbesondere
  - a) welche Informationen den Regierungspräsidien und dem MLR im Einzelnen vorlagen,
  - b) nach welchen gesetzlichen Vorschriften die Förderung in welchem Rhythmus geprüft wurde,

- c) wie der Zuschussbedarf ohne Nachweise festgestellt und bestätigt wurde,
  - d) seit wann auf Einzelnachweise verzichtet wurde,
  - e) ob und inwiefern die Richtlinien für die ländliche Sozialberatung ursächlich für die systematisch falschen Abrechnungen gewesen sind,
  - f) aus welchen Gründen das Regierungspräsidium Stuttgart im Unterschied zu den anderen Regierungspräsidien bereits ab Mai 1996 die Auszahlungen an die Bauernverbände gänzlich eingestellt hat,
  - g) zu welchen Ergebnissen die interne Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Abrechnungspraxis der ländlichen Sozialberatung durch die Bauernverbände in den Jahren 1995 und 1996 gekommen ist;
4. ob und gegebenenfalls welche Absprachen über die jahrelange richtlinienwidrige Abrechnungspraxis der Bauernverbände wann und von wem getroffen worden sind, insbesondere
- a) ob diese Abrechnungspraxis von der Landesregierung stillschweigend geduldet worden ist,
  - b) was insbesondere
    - aa) die Aussage des Präsidenten des Landesbauernverbandes bedeuten soll, dass der Landesbauernverband „stets nur das getan und akzeptiert habe, was die zuständige staatliche Stelle gefordert habe“,
    - bb) die Aussage des früheren Finanzministers Mayer-Vorfelder bedeuten soll, dass die jetzt beanstandete Förderpraxis des Landes gegenüber den Bauernverbänden „politisch gewollt“ gewesen sei und man diese deshalb nicht nachträglich kriminalisieren dürfe;
5. wie die von der Landesregierung ausdrücklich beabsichtigte, aber richtlinienwidrige Förderung der Landfrauen Württemberg-Hohenzollern im Jahr 1995 im Einzelnen zu Stande gekommen ist,
- a) ob es sich dabei um eine allgemeine Verbandsförderung aus den Mitteln der ländlichen Sozialberatung gehandelt hat,
  - b) ob diese richtlinienwidrige Förderung haushaltsrechtlich zulässig war;
6. nach welchen Regelungen und Maßgaben bei den ländlichen Sozialversicherungen Baden und Württemberg die Fördermittel für die Sozialberatung durch die Bauernverbände festgelegt wurden und ob auch dort nach einem festgelegten Modus abgerechnet wurde;
- a) ob die Verträge jährlich erneuert bzw. angeglichen werden,
  - b) wie die Abrechnung überprüft wird,
  - c) wie das württembergische „Leistungsverzeichnis“ gestaffelt ist, das als beispielhaft für Deutschland angesehen wird,
  - d) ob Überlegungen angestellt wurden, die Regelungen der ländlichen Sozialversicherungen und deren verwaltungsmäßige Handhabung und Prüfungspraxis zu übernehmen, und warum dies nicht gemacht wurde;

7. ob und gegebenenfalls nach welchen Regelungen, Maßgaben und in welcher Höhe für die Sozialberatung durch die Bauernverbände Bundes- und EU-Mittel gewährt wurden;
8. ob es zutrifft, dass die aus Landesmitteln geförderte und allen Landwirten zustehende Sozialberatung Nichtmitgliedern der Bauernverbände wiederholt verweigert wurde;

*B.*

*Wie der von der Landesregierung mit den Bauernverbänden ausgehandelte Vergleich zu Stande gekommen ist; insbesondere*

1. von wem die Initiative zur Erzielung eines Vergleichs ausgegangen ist;
2. wann und mit wem Gespräche über einen Vergleich geführt und welche Ergebnisse jeweils erzielt worden sind;
3. wie die Berechnung des Vergleichs vorgenommen worden ist;
4. welche Auswirkungen der Vergleich für die Förderpraxis der ländlichen Sozialberatung hat;
5. auf welchen Betrag an berechtigten Rückforderungen das MLR verzichtet;

*C.*

*Welche Schreiben vom MLR wann an welche Staatsanwaltschaften gesandt wurden, und*

1. gegen welche Personen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim im Zusammenhang mit der ländlichen Sozialberatung wegen welcher Vorwürfe Ermittlungsverfahren durchgeführt werden;
2. gegen welche Personen bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Zusammenhang mit der ländlichen Sozialberatung wegen welcher Vorwürfe Ermittlungsverfahren durchgeführt werden;
3. ob einzelne dieser Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen worden sind und wenn, mit welchen Ergebnissen;
4. ob die getroffene Vereinbarung Auswirkungen auf die strafrechtliche Ahndung hat oder haben kann;
5. ob, und falls zu bejahen, welche Absprachen mit den zuständigen Staatsanwälten oder Behördenleitern über die Durchführung der Ermittlungsverfahren getroffen worden sind.

*D.*

*Der Ausschuss hat dem Landtag über die Untersuchungsergebnisse zu berichten, diese zu bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für die Neuregelung der Förderpraxis für die ländliche Sozialberatung zu unterbreiten.*